

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bickenbach vom 28.05.2025

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.11.2019 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1 - Inhalt der Änderung

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7 a Aufwandsentschädigungen für weitere Ehrenämter

- (1) Beauftragte für Wanderwege, Straßenrinnen und -einläufe, Plätze, Verkehrsflächen, Bushäuschen, Pflanz- und Grünbeete, öffentliche Rasenflächen, Spielplätze, das Dorfgemeinschaftshaus, den Kläfersch Saal, das „Alte Pfarrhaus“, den Dorftreff und das Dorfauto sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird. Der Stundensatz je volle Stunde für die jeweilige Aufwandsentschädigung wird vom Rat durch Beschluss festgesetzt. Wegezeiten, d.h. Zeiten für Fahrten vom Wohnort/-sitz zum Tätigkeitsort und zurück werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Bestellung der Beauftragten erfolgt nach der Wahl durch den Ortsgemeinderat in schriftlicher Form.

Artikel 2 - Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 06.11.2019 bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bickenbach, 28.05.2025



Marco Mohr
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Ortsgemeinde Bickenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

Bickenbach, 28.05.2025
Ortsgemeinde Bickenbach



Marco Mohr
Ortsbürgermeister